

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes

der Stadt Lohr a.Main (Marktgebührensatzung)

vom 20.07.2026

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Lohr a.Main (Marktgebührensatzung):

Inhaltsübersicht

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes.....	1
Inhaltsübersicht.....	1
§ 1 Gebührenpflicht.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 5 Gebührenrückerstattung	2
§ 6 In-Kraft-Treten	2

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen. Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner. Finden die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen statt, gilt die in Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erforderliche Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

- (2) Sollten vom Gebührenschuldner Privatgrundstücke oder Teile von Privatgrundstücken benutzt werden, gilt § 2 (1) entsprechend.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Gebührenberechnung sind die Front-Meter mit einer Regeltiefe bis max. 3 m maßgebend. In der in Absatz 2 angeführten Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- (2) Die Gebühren betragen für das Frühlingsfest und das Rambourfest:

Tagesplatz je Meter Frontlänge: 5,00 €

- (3) Für den Verbrauch von Strom, Wasser und Abwasser sowie für sonstige zusätzliche Kosten (insbesondere für Stromanschlüsse, sanitäre Einrichtungen, Werbung, Müllentsorgung etc.) werden folgende Pauschalen berechnet:

- a. Verkaufsstand sonstige Waren: 10,00 €
- b. Imbiss-Stand mit und ohne Getränke: 25,00 €

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.
- (2) Die Marktgebühren sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühren sind an die Stadt Lohr a.Main oder den mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Lohr a.Main (Marktmeister) zu entrichten.
- (3) Über die Einzahlung der Gebühr für die Tagesplätze wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Marktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Stadtrats am 20.07.2026 in Kraft.

Stadt Lohr a.Main

Ort, Datum



(Erster Bürgermeister Dirk Rieb)

Lohr a. Main, 22.07.2026